

V E R E I N S S A T Z U N G

VERMINS Baseball und Softballclub e.V., Sitz Wesseling

§1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Baseball- und Softballsport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und den geselligen Umgang unter den Mitgliedern zu fördern.
- (2) Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Organisation eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes.
 - b) Durchführung von Training unter Leitung eines Trainers bzw. einer vom Vorstand bestimmten Person.
 - c) Abhalten von Versammlungen.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen VERMINS Baseball und Softballclub e.V. und hat seinen Sitz in Wesseling.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister Köln, VR-Nr. 700665 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- (2) Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des geschäftsführenden Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die

Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sie sind jedoch von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

- (3) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie nehmen an den sportlichen Veranstaltungen aktiv teil.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand, dem Vereinsjugendtag und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten
 - d) den Verein in angemessener Form immer nach außen zu vertreten
 - e) sich sportlich und fair gegenüber Dritten zu verhalten.
- (4) Bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Fehlverhalten, insbesondere bei Platzverweisen und Dopingfällen, werden alle von Dritten verhängten Bußgelder und Strafen vom betroffenen Mitglied selbst getragen. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt kann nur jeweils zum Ende eines Quartals erfolgen und muss dem Vorstand bis zum 15. des letzten Monats des laufenden Quartals mitgeteilt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine sechswöchige Kündigungsfrist zum 31.12. oder 30.06. des laufenden Geschäftsjahres einzuhalten. In Härtefällen kann der Vorstand

Ausnahmen zulassen. Die Aushändigung der Spielberechtigung für einen anderen Verein erhält das Mitglied erst, wenn dieses seiner Zahlungsverpflichtung nachgekommen ist, das ihm zur Verfügung gestellte Vereinseigentum zurückgegeben und der aufnehmende Verein eventuell anfallende Transferkosten beglichen hat.

- (5) Der Ausschluss kann erfolgen:
- a) wenn das Vereinsmitglied trotz Mahnung mit der Begleichung von Außenständen (z.B. Beitrag, Strafen, nicht geleistete Arbeitsstunden, etc.) länger als drei Monate im Rückstand ist.
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
 - c) wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, insbesondere bei strafrechtlich relevanten Vergehen oder Vergehen gegen Schutzbefohlene.
 - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darstellung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- (7) Gegen einen Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Diese hat jedoch keine aufschiebende Wirkung, bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss.
- (8) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, ist dieser auch gerichtlich nicht mehr anfechtbar.
- (9) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Mitgliedsbeitrag. Weiteres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist immer zum 30.06. oder 31.12. eines laufenden Jahres fällig, auch wenn ein Mitglied austritt oder ausgeschlossen wird.
- (3) Neueintretende Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr sowie der fällige Beitrag vollständig entrichtet wurde. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Der erweiterte Vorstand hat das Recht in Härtefällen die Aufnahmegebühr und/oder den Monatsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
- (2) Der Vorstand führt den Verein im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von beiden Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied ist zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit weniger als 1.000,00 Euro belasten, allein bevollmächtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1.000,00 Euro belasten sowie den Abschluss von Dienst-, Miet-, Kredit- oder Leasingverträgen ist die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich. Für Grundstücksverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstandes insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Vereinsatzung VERMINS Baseball und Softballclub e.V.
Stand 24.03.2023

- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (8) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden muss.
- (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestellen die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen kommissarischen Vertreter, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung amtiert.

§ 10 Erweiterter Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören regelmäßig die fünf Vorstandsmitglieder sowie sechs weitere, von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte, volljährige Vereinsmitglieder an:
 - a) dem/der Geschäftsführer/in
 - b) dem/der Kassenwart/in
 - c) dem Vorstandsmitglied Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Baseballwart/in
 - e) Softballwart/in
 - f) Jugendwart/in
 - g) Platzwart/in
 - h) Passivenwart/in
- (2) Der erweiterte Vorstand ist für die in der Satzung festgeschriebenen Aufgaben zuständig. Näheres regelt die unter §9 (8) beschriebene Geschäftsordnung.
- (3) Für die Einberufung gilt §9 (6) entsprechend. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der unter §10 (1) genannten Mitglieder gilt § 9 (9) entsprechend.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Dabei genügt die fristgerechte Zustellung per eMail, wenn eine eMail-Adresse bekannt ist.

- (3) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich in Form einer onlinebasierten Videoversammlung stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzveranstaltung teilzunehmen.
- (4) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- (5) Im Übrigen gelten für die virtuelle Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- (6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist weiterhin einzuberufen, wenn der 20. Teil der Mitglieder dies unter der Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - c) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
 - d) Verabschiedung eines Haushaltsplanes
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Verabschiedung der Beitragsordnung
 - g) Verabschiedung der Geschäftsordnung
 - h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem Entgegenstehen.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied das beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
- (5) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der erweiterten Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wesseling, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Aufwändungsersatz und Vergütungen

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Vereins- und Organämter können im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereines jedoch auch entgeltlich gegen Zahlung einer steuerfreien Vergütung gem. §3 Abs. 26 oder 26a EStG ausgeübt werden. Die möglichen Vergütungen sind sowohl in Bezug auf die vorgesehenen Empfänger, als auch in der Höhe auf diese Pauschalen begrenzt. Die Zahlung einer steuerfreien Vergütung ist vom Mitglied für jedes Geschäftsjahr erneut zu beantragen. Über die Zahlung einer Vergütung entscheidet der Vorstand.
- (3) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz nach §670 BGB. Dieser gilt für Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind soweit diese unvermeidbar waren oder eine Aufwändungsersatzung im Vorfeld mit dem Vorstand abgestimmt wurde. Mitglieder und Mitarbeiter haben dabei das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen können weiterhin nur gewährt werden, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen nachgewiesen werden. Über eine Erstattung entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Mitglieder oder Dritte vergeben (Werks-, Dienst- oder Arbeitsvertrag). Über den Abschluss und die Ausgestaltung von Werks-, Dienst- und Arbeitsverträgen entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (6) Abweichend von § 17 Abs. 5 bedarf der Abschluss eines Werks-, Dienst- oder Arbeitsvertrages der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung, sobald hierdurch ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis geschaffen wird.